

Satzung
über die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Worpswede
vom 17. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 45) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.9.1993 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 – Pauschsteuer nach festen Sätzen – erhält folgende Fassung:
Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 120,- DM |
| 2. Musikautomaten | 30,- DM |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, ohne die Geräte zu Ziffer 4 | 50,- DM |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende oder auf diese gerichtete Gewalttätigkeiten dargestellt und/oder gesteuert werden | 1.000,- DM |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.
Worpswede, den 14. Oktober 1993

Kück
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

Wellbrock
Gemeindedirektor

L.S.